



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.02.2016
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der GÜNZHALLE, Ortsteil Großkötz

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Walter, Ernst

2. Bürgermeister

Uhl, Reinhard

3. Bürgermeister

Christel, Valentin

Mitglieder des Gemeinderates

Dörner, Michael
Gast, Alois
Hartmann, Yvonne
Lehner, Christian
Mairle, Michael
Sailer, Leopold
Sykora, Helmut
Wöhrle, Thomas
Wöhrle, Werner
Zacher, Markus

Schriftführerin

Ertle, Sabine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Geiger, Martin	entschuldigt
Lochbrunner, Richard	entschuldigt
Ritter, Norbert	entschuldigt
Seitz, Michael	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 15.12.2015 und 19.01.2016
- 2 Bebauungsplan Nr. 6 " Südwestliche der Rollbahn" Abschnitt I **BAH/227/2016**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günz-
burg"
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Zweckverbandes **GL/156/2016**
"Hallenbad Nord"
- 4 Sachstandsbericht Aus- und Neubau B16 **GL/157/2016**
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Ernst Walter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 15.12.2015 und 19.01.2016

Die Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 15.12.2015 und 19.01.2016 wurden vollinhaltlich genehmigt.

TOP 2: Bebauungsplan Nr. 6 " Südwestliche der Rollbahn" Abschnitt I Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg"

Der Zweckverband hat die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Rollbahn“ Abschnitt I beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Leipheim, innerhalb des ehemaligen Fliegerhorstes Leipheim, dessen militärische Nutzung zum Jahresende 2008 beendet wurde.

Zur Konversion des insgesamt ca. 256 ha großen Geländes wurde von den beteiligten Kommunen Leipheim, Günzburg und Bubesheim ein interkommunales "Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK)" erarbeitet. Das SEK mit Stand vom Februar 2010 wurde im März 2010 von den beteiligten Kommunen als Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b BauGB beschlossen.

Die vorgesehene Nutzung des Geländes ist dabei in einem Strukturkonzept dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde ein informeller "Städtebaulicher Rahmenplan" erstellt, der die beabsichtigte Entwicklung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans weiterentwickelt. Im städtebaulichen Rahmenplan ist für den Geltungsbereich eine Gewerbeentwicklung vorgesehen. Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen im Geltungsbereich nicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im südwestlichen Teilbereich des ehemaligen Flugplatzes und weist eine Fläche von ca. 12,2 ha auf. Es umfasst den östlichen Teil der ehemaligen Start- und Landebahn sowie die daran südlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Trasse der Südumfahrung begrenzt. Die östliche Grenze wird durch die Theodor-Heuss-Straße gebildet.

Im Westen sind entsprechend dem "Städtebaulichen Rahmenplan" Gewerbeflächen bzw. Vorbehaltsflächen für Betriebserweiterungen vorgesehen. Im Süden verläuft die Plangebietsgrenze im Bereich einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße. Weiter südlich befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 "Sondergebiet Energieerzeugung: Gas- oder Gas und Turbinenkraftwerk".

Die Flächen des Geltungsbereiches sind weitgehend eben. Der überwiegende Teil besteht aus Wiesenflächen, der innerhalb des Plangebiets liegende Teil der Landebahn ist asphaltiert. Innerhalb der Plangebietsgrenze befinden sich ehemalige militärische Gebäude, dazugehörige Platz- und Erschließungsflächen sowie kleinere Gehölzbestände. Die Gebäude sind nicht zu erhalten und werden abgebrochen.

Die interne Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt derzeit über eine bestehende Straße mit einem Abzweig von der Theodor-Heuss-Straße, die Teil des internen Erschließungssystems des ehemaligen Fliegerhorstes sind. Die Grundstücke des Geltungsbereiches befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg Arealpro. Mit dem (Teil-) Bebauungsplan Nr.6 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt I sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Nahrungsmittelbetriebes geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst zusätzlich Flächen entlang der Theodor-Heuss-Straße, für die noch kein konkretes Ansiedlungsvorhaben vorliegt.

Kernziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines beschränkten Industriegebietes [GI(b)] gemäß § 9 BauNVO für den Bereich der konkreten Ansiedlung sowie eines Gewerbegebietes (GE) gem. § 8 BauNVO. Mit dieser Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung kann die Voraussetzung für die Ansiedlung sowie die Nutzung für weitere Gewerbebetriebe hergestellt werden.

02-05-2016/BAH einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 pers. Beteiligt 0
Beschluss:

Die Gemeinde Kötz erhebt keine Einwände.

Gemeinderäte Uhl und Gast kommen zur Sitzung.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Zweckverbandes "Hallenbad Nord"

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Aus rechtlichen Gründen kann der Landkreis Günzburg eine zukunftsweisende Lösung für ein Hallenbad mit öffentlichem Badebetrieb im nördlichen Landkreisgebiet nur in Kooperation mit den Städten und Gemeinden realisieren.

Den Betrieb öffentlicher Bäder hat der bayerische Gesetzgeber ausdrücklich in die Aufgabenkompetenz der Gemeinden gelegt (Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises). Bei der Bereitstellung eines Schwimmbades für die Öffentlichkeit einschließlich der Vereine handelt es sich darüber hinaus um eine allgemeine Sportförderung, die nicht zu den Kreisaufgaben gehört. Nach den kommunalrechtlichen Aufgabenzuweisungsnormen ist die Förderung des örtlichen Breitensports ausschließlich Aufgabe der Gemeinden.

Es ist absehbar, dass das Gartenhallenbad Leipheim aufgrund seiner intensiven ganzjährigen Nutzung und in Anbetracht der bisherigen Laufzeit von über 45 Jahren trotz regelmäßig erfolgter Instandhaltungen in wenigen Jahren umfangreich zu sanieren wäre. Die bestehende Rechtslage verwehrt es dem Landkreis jedoch, hohe Investitionen für ein öffentliches Bad zu tätigen. Der Landkreis kann sich lediglich im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen engagieren, um den schulsportlichen Bedarf für eine Schwimmstätte zu erfüllen.

Landrat Hubert Hafner hat in den vergangenen Monaten mehrere Gespräche mit den Bürgermeistern aus dem Landkreis Günzburg geführt, um eine tragfähige Lösung in die Wege zu leiten. Dabei waren sich alle Beteiligten einig, dass es auch in Zukunft im nördlichen Landkreisgebiet ein Bad geben soll, das nicht nur den Schulen, sondern regelmäßig auch der Öffentlichkeit und den Vereinen zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wurde im Sommer 2015 aus dem Kreis der Bürgermeister eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche die Gründung eines Zweckverbandes vorbereiten und einen Lösungsvorschlag für das weitere Vorgehen erarbeiten sollte.

2. Lösungsvorschlag

Das in der Anlage befindliche Eckpunktepapier ist das Ergebnis mehrerer Arbeitstreffen der Arbeitsgruppe und beinhaltet einen konkreten Vorschlag für das weitere Vorgehen. Es wurde einstimmig von allen Beteiligten der Arbeitsgruppe verabschiedet, im Rahmen der Bürgermeisterversammlung am 23.10.2015 vorgestellt und vom Kreistag am 14.12.2015 befürwortet. Das Eckpunktepapier sieht die Gründung eines Zweckverbandes im Jahr 2016 mit Beteiligung des Landkreises und 17 Städten, Märkten und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes vor. Aufgabe des Zweckverbandes soll es sein, ab 2017 den Betrieb des Gartenhallenbades Leipheim zu übernehmen, zeitnah eine Analyse der Zukunftsoptionen für ein Hallenbad im Landkreisnorden mit fachlicher Begleitung unter Zugrundelegung wirtschaftlicher Kriterien zu erstellen, über eine Zukunftslösung zu entscheiden und diese umzusetzen und zu betreiben.

3. Regelungsinhalte

3.1 Finanzierung

Für die weitere Finanzierung des laufenden Betriebs des Gartenhallenbades wurde ein Berechnungsmodell zugrunde gelegt, das einen Landkreisanteil von 45 Prozent, einen abgestuften Standortbeitrag der Städte des Mittelzentrums Günzburg und Leipheim und darüber hinaus für alle beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden des nördlichen Landkreisgebietes eine an die jeweilige Umlagekraft gekoppelte Beteiligung vorsieht. Bei einem anzunehmenden jährlichen Gesamtdefizit von 700.000 Euro ergibt sich daraus ein Finanzierungsanteil für den Landkreis i.H.v. 315.000 Euro, für die Stadt Leipheim i.H.v. rd. 100.000 Euro und für die Stadt Günzburg i.H.v. rd. 34.000 Euro. Die verbleibende Summe i.H.v. rd. 251.000 Euro soll aufgeteilt nach Umlagekraft von allen beteiligten Städten, Märkten und Gemeinden finanziert werden (einschließlich Leipheim und Günzburg).

Für die Stadt/den Markt/die Gemeinde Kötz bedeutet dies einen jährlichen Umlagebetrag i.H.v. rund 8.710,00 Euro.

Hinweise:

- Die Modellberechnung des Eckpunktepapiers basiert auf den Umlagekraftdaten des Jahres 2015, so dass der tatsächliche Umlagebetrag für den Zweckverband je nach Entwicklung der Umlagekraft in den Folgejahren von der Modellberechnung abweichen kann.
- Eine Beteiligung des Landkreises an einem Zweckverband ist im Rahmen seiner Aufgaben als Sachaufwandsträger für die weiterführenden Schulen in Günzburg und Burgau vertretbar.
- Die Finanzierung einer Zukunftslösung wurde bewusst noch nicht geregelt, weil dies zunächst eine Entscheidung für eine bestimmte Lösung sowie den Kreis der Beteiligten voraussetzt. Jedoch wurde bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe nach dem gleichen Prinzip eine Modellberechnung vorgestellt, die selbst für eine Maximallösung eine Finanzierung machbar erscheinen lässt.

3.2 Risikovorsorge

Der Landkreis hat im Jahr 2014 neben dem laufenden Unterhalt die drängendsten Instandhaltungsmaßnahmen am Gartenhallenbad Leipheim durchgeführt, um für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Auch im Jahr 2016 sollen nochmals einzelne Maßnahmen für einen störungsfreien Betrieb in naher Zukunft sorgen. Um den Städten, Märkten und Gemeinden dennoch die Sorge zu nehmen, dass unmittelbar nach einer Zweckverbandsgründung betriebskritische Anlagenteile ausfallen und damit hohe zusätzliche Kosten auf die Mitglieder zukommen könnten, berücksichtigt der Lösungsvorschlag eine sogenannte Risikovorsorge durch den Landkreis. Diese sieht vor, dass der Landkreis Günzburg für vordefinierte wesentliche Betriebseinrichtungen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Übernahme des Gartenhallenbades ein Ausfallrisiko in Höhe von bis zu

300.000 Euro übernimmt. Dieser Betrag wurde nach eingehender Untersuchung und Bewertung der einzelnen Anlagenteile von Fachleuten ermittelt und stellt das maximale Ausfallrisiko dar. Die Risikovorsorge des Landkreises ist mit jährlich abnehmender prozentualer Beteiligung geregelt, um den Entscheidungsprozess für eine Zukunftslösung zu fördern (siehe anliegende Erläuterungen mit Beispielberechnungen).

3.3 Ausstiegsoption

Die Entscheidung über eine Zukunftslösung soll zeitnah und mit qualifizierter Mehrheit von den Verbandsmitgliedern getroffen werden. Mitglieder des Zweckverbandes, welche eine Entscheidung über eine konkrete Zukunftsoption nicht mittragen, können nach der Entscheidung hierüber aus dem Zweckverband ausscheiden. Demgegenüber können sich weitere Gemeinden dem Zweckverband anschließen.

Sollte es zu keiner Entscheidung über eine Zukunftslösung kommen oder keine Realisierung der ausgewählten Zukunftsoption erfolgen, sind das Betriebsende des Gartenhallenbades und die Auflösung des Zweckverbandes spätestens im Jahr 2025 geregelt.

3.4 Zukunftslösung

Voraussetzung für die Einigung auf ein gemeinsames Eckpunktepapier und für den Vorschlag zur Gründung eines Zweckverbandes war, dass eine Zukunftslösung ergebnisoffen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft und unter Heranziehung von vorab festgelegten Beurteilungskriterien untersucht wird. Ergebnisoffen heißt, dass neben einer Generalsanierung des bestehenden Gartenhallenbades auch ein Neubau mit unterschiedlicher Ausprägung als Familienbad, als Zweifachschwimmstätte oder als Zweifachschwimmstätte mit Lehrschwimmbecken an verschiedenen Standorten als Lösungsvarianten in Betracht kommen können.

3.5 Zeitplan

Die Gründung eines Zweckverbandes Hallenbad Nord wird zum 01.07.2016 angestrebt. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Gremien auf der Basis des anliegenden Entwurfes einer Verbandssatzung bis März 2016 den Beitritt der jeweiligen Stadt, Marktgemeinde oder Gemeinde zum Zweckverband beschließen.

Der Zweckverband soll den Betrieb des Gartenhallenbades zum 01.01.2017 vom Landkreis übernehmen. Er soll zeitnah die Untersuchung der Zukunftsoptionen beginnen und eine Entscheidung über eine Zukunftslösung noch im Jahr 2017 herbeiführen.

3.6 Zweckverbandssatzung

Der anliegende Entwurf einer Zweckverbandssatzung umfasst die wesentlichen Inhalte des Eckpunktepapiers. Er regelt ferner die Stimmanteile der jeweiligen Städte, Märkte und Gemeinden sowie des Landkreises als Mitglieder des Zweckverbandes. Die Stimmanteile spiegeln die jeweiligen Finanzierungsanteile der Kommunen auf Basis der Umlagekraftdaten des Jahres 2015 wider. Jede Gemeinde erhält dabei mindestens einen Sitz in der Verbandsversammlung und mindestens eine Stimme. Als Sitz des Zweckverbandes ist das Landratsamt Günzburg vorgesehen. Dort soll auch die Geschäftsstelle eingerichtet werden, weil davon ausgegangen wird, dass die Kreisverwaltung weiterhin die laufenden Geschäfte des Bades erledigen wird.

02-06-2016/GL einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

Beschluss:

Die Gemeinde Kötz beschließt den Beitritt zu einem Zweckverband Hallenbad Nord auf der Basis des vorliegenden Entwurfes einer Zweckverbandssatzung.

TOP 4: Sachstandsbericht Aus- und Neubau B16**Ausbau B16 neu**

Bürgermeister Walter teilte dem Gremium den aktuellen Sachstand mit. Die Variante Osttrasse wird weiter verfolgt. Mitte März wird beim Bundesministerium für Verkehr über das Internet eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan wird frühestens zum Herbst 2016 möglich sein. Gegenüber dem Raumplanungsverfahren wurde der Straßenverlauf im Bereich Ebersbach geändert. Der Bereich Waldsiedlung – Legoland steht derzeit noch nicht fest. Für den Bereich GZ5 existiert ein Bebauungsplan aus 1989, der an der Flurgrenze endet. Die Stadt Günzburg hat ihren Bereich nicht überplant. Eine Anfrage bei der Regierung von Schwaben hat ergeben, dass für den Bereich ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ausbau B16 alt

Der Ausbau erfolgt in 2 Teilabschnitten. Für Mitte/Ende April 2016 ist der Ausbau von Kleinkötz bis Munasiedlung geplant. Die Umleitung erfolgt nicht, wie angekündigt über eine Umfahrung, sondern über eine Baustraße. Eine Vollsperrung ist nur notwendig, wenn die Baustraße wieder abgebaut wird.

Die Möglichkeit einer Linksabbiegespur kann nicht realisiert werden, da diese bis 3,50 m an die Hausmauern heranreichen würde.

Für die Maßnahme wäre der Neubau einer Lärmschutzwand wünschenswert. Der Bund ist für das Erstellen einer Lärmschutzwand nicht zuständig. Es besteht die Möglichkeit, dass die Kommune diese Lärmschutzwand baut. Voraussetzung hierfür ist, dass der Grund im Eigentum der Kommune oder des Bundes stehen muss. Bürgermeister Walter erklärte nochmals, dass bei dem geplanten Ausbau der Bund Baulastträger ist. Nachdem die B16 alt eine Bestandstraße ist, besteht hier keine Möglichkeit eine Lärmschutzwand aus staatlichen Mitteln gefördert zu bekommen.

Das Gremium verständigte sich darauf, dass die Gemeinde Kötz beim staatlichen Bauamt einen Antrag auf Überprüfung der Möglichkeit einer Lärmschutzwand stellen wird.

Gemeinderätin Hartmann kommt zur Sitzung.

TOP 5: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu ab es keine Wortmeldungen.

Ernst Walter
1. Bürgermeister

Sabine Ertle
Schriftführerin